



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5643

A09

2. September 2021

Seite 1 von 8

Telefon 0211 871-3375

Telefax 0211 871-3231

Sitzung des Innenausschusses am 02.09.2021
Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 23.08.2021 „De-
monstration gegen geplantes Versammlungsgesetz in Düsseldorf
am 26. Juni“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Demonstration gegen ge-
plantes Versammlungsgesetz in Düsseldorf am 26. Juni“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 02.09.2021
zu dem Tagesordnungspunkt
„Demonstration gegen geplantes Versammlungsgesetz in Düsseldorf am 26. Juni“

Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 23.08.2021

In Ergänzung der Ausführungen im Rahmen des Plenums am 01.07.2021, der Aktuellen Stunde (Plenarprotokoll 17/135), der Sondersitzung des Innenausschusses am 01.07.2021 (APr 17/1494) und der Antwort (LT-Drs. 17/14794) auf die Kleine Anfrage 5661 (LT-Drs. 17/14429) berichte ich auf Grundlage mir vorliegender Berichterstattungen des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) und des Polizeipräsidiums (PP) Düsseldorf mit Stand 24.08.2021 wie folgt:

In Bezug auf die Versammlung „Versammlungsgesetz NRW stoppen - Grundrechte erhalten“ lagen der Polizei im Vorfeld keine konkreten Erkenntnisse über Störungen und einen unfriedlichen Verlauf vor. Gleichwohl waren Störungen aufgrund der Personenkonstellationen nicht auszuschließen. Auf Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit vornehmlich durch die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten innerhalb des Aufzugs wurde der Versammlungsleiter mehrfach im Rahmen des vorgesehenen Kooperationsgebots, insbesondere durch die eingesetzten Verbindungsbeamten, hingewiesen. Damit wurde die Bitte verbunden, die Störer zu einem normgerechten Verhalten anzuhalten, um so einen ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung gewährleisten zu können. Diese hat im Übrigen in der Gesamtheit keinen unfriedlichen Ver-



lauf genommen. So wurde letztlich auch nur ein Teil der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer von der Versammlung ausgeschlossen (siehe hierzu nachfolgende Ausführungen).

Seite 3 von 8

Das Polizeipräsidium (PP) Düsseldorf hatte - wie in vergleichbaren Einsatzlagen üblich und einsatzfachlich geboten - vorgesehen, lageangepasst Kontrollstellen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen einzurichten. Demnach können Kontrollstellen eingerichtet werden, u. a. um Straftaten nach § 27 des Versammlungsgesetzes zu verhüten. Materielle Voraussetzung für die Einrichtung einer Kontrollstelle ist eine durch hinreichende Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit, dass Personen, die eine der im Gesetz genannten Straftaten begehen wollen, an der Kontrollstelle festgestellt und dadurch an deren (fortdauernder) Begehung gehindert werden können. Auf die Einrichtung und das Betreiben von Kontrollstellen hat der Polizeiführer am Einsatztag jedoch verzichtet, weil sich zunächst keine für die tatbestandlichen Voraussetzungen indizierenden Erkenntnisse ergeben haben.

Das sogenannte „Vermummungsverbot“ ist in § 17 a Absatz 2 des Versammlungsgesetzes geregelt. Demnach ist es verboten, u. a. an Versammlungen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern oder den Weg dorthin in einer solchen Aufmachung zurückzulegen. Bewertungen in diesem Zusammenhang haben dabei immer den konkreten Einzelfall zu berücksichtigen, zumal neben der objektiven Eignung auch die Absicht zur Verhinderung einer Identifizierung gegeben sein muss, auf die aus den Gesamtumständen geschlossen werden darf. Selbst wenn der Tatbestand im Einzelfall nicht angenommen werden kann, so kann eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dennoch gegeben sein, wenn eine missbräuchliche Verwendung von



Transparenten zur Verhinderung der Identifizierung von Störern nachgewiesen werden kann. Auf dieser Grundlage können sodann geeignete versammlungsrechtliche Maßnahmen zum Zwecke der Gefahrenabwehr getroffen werden.

Seite 4 von 8

Die medial berichtete Situation auf der Straße Hofgartenrampe wurde bereits in der Sondersitzung des Innenausschusses am 01.07.2021 unter dem Zeitstempel ab 15.53 Uhr beschrieben. Zuvor waren im Block 7 (Antifa-Block) wiederholt Sicherheitsstörungen u. a. durch die Begehung von Straftaten (u. a. Verstoß gegen das Vermummungsverbot, Zünden von Rauchtöpfen) festzustellen. Zu den Einzelheiten wird auch hier auf die Ausführungen in der Sondersitzung des Innenausschusses am 01.07.2021 verwiesen. In diesem Zusammenhang wurde auch dargestellt, dass dieses gefahrenträchtige Verhalten indizierend für die Begleitung des Blocks 7 durch stärkere Polizeikräfte und für das Aufsetzen des Helmes zu deren Schutz war. Die Versammlungsleitung wurde - auch zur Deeskalation - unmittelbar und vielfach angesprochen, um auf die Störer einzuwirken und ein rechtskonformes Verhalten zu erzielen. Die Versammlungsleitung und die zu jedem Zeitpunkt an den jeweiligen Blöcken anwesenden Ordner hatten jedoch offensichtlich nicht den notwendigen Einfluss. Wie in der Sondersitzung des Innenausschusses am 01.07.2021 dargestellt, hat das PP Düsseldorf vielmehr darüber berichtet, dass die Versammlungsleitung mitteilte, dass gezeigte Störerverhalten nicht unterbinden zu wollen.

Der Aufzug wurde schließlich nach vorheriger Ankündigung auf Grund der fortdauernden Sicherheitsstörungen um 15.53 Uhr angehalten. Zwischen Block 6 (Antikapitalistischer/Internationalistischer Block) und Block 7 (Antifa-Block) wurde eine Polizeikette eingezogen, weitere Polizeikräfte wurden seitlich des Blocks 7 (Antifa-Block) nachgeführt. Hierbei wurde ein zunächst nicht durch die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer



genutzter Grünstreifen bei Eintreffen der Verstärkungskräfte augenblicklich vereinnahmt, um polizeiliche Maßnahmen augenscheinlich zu erschweren bzw. zu verhindern. Die Störer drängten in Richtung der Polizeikräfte, so dass eine Enge entstand. Unter dem Schutz der hochgehaltenen Banner wurden die Polizeikräfte dann plötzlich und auf engstem Raum durchgehend mit Schlägen und Tritten angegriffen, so dass Personen im Block 7 durch Anwendung körperlicher Gewalt zurückgedrängt wurden.

Die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erfolgte im Einzelfall anlassbezogen nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Versammlungsgesetzes (vgl. §§ 12a, 19a des Versammlungsgesetzes) bzw. der Strafprozessordnung (vgl. §§ 100h der Strafprozessordnung). Am Düsseldorfer Hauptbahnhof wurde keine Videobeobachtung oder -aufzeichnung von dort ankommenden Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern auf Veranlassung des PP Düsseldorf durchgeführt. Entsprechend den Ausführungen in der Sondersitzung des Innenausschusses am 01.07.2021 zum Zeitstempel 13.08 Uhr wurden die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mittels Lautsprecherdurchsage mehrfach darüber informiert, dass entlang der Aufzugsstrecke keine Videobeobachtung durch stationäre polizeiliche Videokameras erfolgt. Diese wurden deaktiviert und in den sogenannten „Demo-Modus“ versetzt. Über vorhandene Piktogramme wird dabei kenntlich gemacht, dass keine Videoaufzeichnung/Bildübertragung stattfindet. Durch die Kräfte der Bereitschaftspolizei wurden auf Fahrzeugen bzw. individuell mitgeführten Videokameras durch Einfahren des Mastes und Abklappen (Fahrzeuge) oder Einfahren von Stativen und Einklappen von Displays (individuell mitgeführte Geräte) deutlich gemacht, dass keine Aufnahmen bzw. Aufzeichnungen erfolgen. Hinzuweisen ist darauf, dass im Falle des Neustarts von Beweissicherungssystemen insbesondere übliche Funktionsüberprüfungen vorgenommen wurden. Hierzu zählt z. B. auch, dass



Masten ausgefahren und die Kamera in alle Richtungen geschwenkt werden.

Seite 6 von 8

Im Verlauf des Aufzugs kam es insbesondere im Block 7 („Antifa-Block“) zu zahlreichen Verstößen gegen § 17a Absatz 2 des Versammlungsgesetzes („Vermummungsverbot“). Darüber hinaus wurde der Aufzug fortlaufend durch die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gröblich gestört. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Sitzung des Innenausschusses am 01.07.2021 verwiesen. Vor diesem Hintergrund wurden die Sammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer dieses Blocks auf der Grundlage von §§ 17a Absatz 4, 19 Absatz 4 des Versammlungsgesetzes aus der Versammlung ausgeschlossen. Hierzu wurden zunächst Polizeiketten vor und hinter dem in Rede stehenden Block im Bereich der Breite Straße/Bastionstraße positioniert. Dabei kam es zu massiven Angriffen auf die Polizeikräfte. Das PP Düsseldorf berichtet in diesem Zusammenhang von Tritten, Schlägen und Flaschenwürfen auf die Beamten und nebenstehende Fahrzeuge. Die mitgeführten Banner wurden bei den Störungshandlungen als Sichtschutz verwendet. Um die hieraus resultierenden Gefahren abzuwehren, mussten die Einsatzkräfte den Einsatzmehrzweckstock (passiv) und Pfefferspray einsetzen. Letzteres in einem Fall auch über eine Polizeikette hinweg, da den Einsatzkräften ein Ausweichen nicht mehr möglich war, da sie gegen ein Fahrzeug gedrückt wurden. Zur Abwehr von Gefahren durch eine mögliche Verwendung z. B. als Schlagwerkzeug haben Einsatzkräfte in dieser dynamischen Gesamtsituation auch versucht, Sammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern einzelne Schirme, Transparente oder Schilder zu entreißen.

Die erfolgte Einschließung über einen längeren Zeitraum beruhte auf der Ermächtigungsgrundlage der §§ 163b, c der Strafprozessordnung. Diese



gestattet es ausdrücklich, verdächtige Personen zum Zwecke der Identitätsfeststellung auch festzuhalten. Die Voraussetzungen dieser Ermächtigungsgrundlage lagen vor. Das PP Düsseldorf hat im Zusammenhang mit der polizeilichen Maßnahme zahlreiche potenzielle Straftaten berücksichtigen bzw. feststellen müssen:

- Zahlreiche Teilnehmer der Gruppe waren vermummt. Das stellt eine Straftat nach § 27 Absatz 2 Nr. 2 i. V. m § 17a Absatz 2 Nr. 1 des Versammlungsgesetzes dar.
- Wiederholt kam es zu Schlägen und Tritten, die den Straftatbestand der Körperverletzung gemäß § 223 des Strafgesetzbuches erfüllen. Die erfolgten Flaschenwürfe und Schläge mit Regenschirmen deuten darüber hinaus auf die Erfüllung des Straftatbestandes einer gefährlichen Körperverletzung hin (§§ 223, 224 des Strafgesetzbuches).
- Sofern sich die Handlungen gegen Polizeibeamte richteten, kommen dazu die Straftatbestände Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 des Strafgesetzbuches) und tätliche Angriffe auf Polizeibeamte (§ 114 des Strafgesetzbuches) in Betracht.
- Darüber hinaus ist die Polizei von einem Landfriedensbruch gemäß § 125 des Strafgesetzbuches ausgegangen. Dieser Straftatbestand liegt vor, wenn aus einer Menschenmenge heraus mit vereinten Kräften Gewalt verübt wird.

Die Einschließung war zur Identitätsfeststellung auch verhältnismäßig. Sie diente dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse und damit einem essenziellen Bestandteil des Rechtsstaats. Anderenfalls hätten die Personen den Ort unkontrolliert und ohne Identitätsfeststellung verlassen. Das hätte eine spätere Strafverfolgung erschwert bzw. unmöglich gemacht. Als Obergrenze für ein Festhalten sieht § 163c Absatz 2 der Strafprozessordnung eine Dauer von zwölf Stunden vor. Nach der Berichterstattung



wurde die letzte Identitätsfeststellung um 23.25 Uhr durchgeführt, so dass die Maßnahme deutlich unter dieser zeitlichen Grenze lag.

Seite 8 von 8

Mit Stand 24.08.2021 liegen dem PP Düsseldorf 91 Strafanzeigen mit individuellem Tatbeitrag vor, die sich wie folgt gliedern:

- 51 x Verstöße gegen das Versammlungsgesetz (Vermummungsverbot)
- 32 x Gewaltdelikte (gefährliche Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Landfriedensbruch, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte; bislang 18 Personen identifiziert)
- 7 x Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz (Zünden von Rauchtöpfen)
- 1 x Körperverletzung im Amt (von Amts wegen eingeleitet; Journalist).

Die umfangreichen Ermittlungen dauern derzeit noch an. Die Zahlen haben vorläufigen Charakter und sind durch Nach- und Änderungsmeldungen sowie durch andauernde Auswertung von umfangreichem Beweismaterial noch möglichen Anpassungen unterworfen.